



Gemeindeamt St. Gotthard im Mühlkreis

Rottenegger Straße 17, 4112 St. Gotthard
E-Mail: gemeinde@st-gotthard.ooe.gv.at
Tel. (07234) 870 55-0

Pol.Bez. Urfahr-Umgebung
<http://www.sanktgotthard.at>
Fax (07234) 870 55 23

Zahl: Umw-1-2020
Gegenstand: Abfallordnung 2020

Abfallordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Gotthard vom 03.11.2020
mit der eine Abfallordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009, wird
verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung, zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - a. **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b. **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 1 aufgelisteten Liegenschaften.
- (2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in den Altstoffsammelzentren Walding und Herzogsdorf und in der Abfallbehandlungsanlage der Firma Zellinger in Gerling. Überdies erfolgt eine kostenpflichtige Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahmen der im Anhang 1 aufgelisteten Liegenschaften.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen. Im Sonderbereich sind Hausabfälle zu den Sammelstellen gemäß Anhang 1 zu bringen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, entsprechend den jeweiligen Öffnungszeiten zu den Abgabestellen gemäß § 2 Abs. 2 zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Im Sonderbereich sind Biotonnenabfälle zu den Sammelstellen gemäß Anhang 1 zu bringen. Eine Abholung der Biotonnenabfälle durch die Gemeinde hat nicht zu erfolgen, wenn diese einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden. (*Änd. 20.01.2021*)
- (4) **Grünabfälle** sind zu den Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage Helga Grilnberger, Purwörth 1, 4111 Walding zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststofftonne 60 Liter	EN 840-1
Kunststoffsäcke 90 Liter	EN 13592
Kunststofftonne 90 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter	EN 840-3
Biosäcke aus Maisstärke 7-240 Liter	EN 13432

- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.
- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

- (1) Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.
- (2) Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt	5 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt	15 Liter

- (3) Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (*gegen Entgelt*) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6

Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt vierwöchentlich.
- (2) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt in der Zeit von 1. April bis 31. Oktober wöchentlich, in der übrigen Zeit zweiwöchentlich.
- (3) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt vierwöchentlich.
- (4) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden durch Anschlag an der Amtstafel, im Internet und in der Gemeindezeitung bekannt gemacht.

(Änd. 12.12.2012)

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundener Dritte:

- a) für Biotonnenabfälle Firma Zellinger GmbH, Raiffeisenplatz 10, 4111 Walding
- b) für Grünabfälle Frau Helga Grilnberger, Purwörth 1, 4111 Walding

§ 8 Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft, gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 14.12.2010 außer Kraft.

Gültige Fassung der Abfallordnung 2020 mit der Änderung vom 20.01.2021

Verzeichnis

Jenen Liegenschaften (Sonderbereichen), die gemäß § 2 Abs.1 und 3 der Abfallordnung der Gemeinde St. Gotthard im Mühlkreis auf Grund ihrer Lage und der Art der Verkehrserschließung vom Abholbereich ausgenommen sind, werden festgelegten Sammelstellen zugewiesen:

Sonderbereich

Sammelstelle

Bundsstraße 5 und 6

im Bereich der Abzweigung des Güterweges Haltschuster von der Bundesstraße B127

Eschelbachtal 5 bis 12

im Bereich der Brücke über den Eschelbach nächst dem Haus Eschelbachtal 7

Grasbach 4

am Ende der Güterweg-Zufahrt Grasböck

Grasbach 9

Im Bereich der Abzweigung des Güterweges Kaiser vom Güterweg Grasbach

Grasbach 10

im Bereich der Abzweigung des Güterweges Stelzer vom Güterweg Grasbach

Grasbach 20

Im Bereich der Abzweigung der Zufahrtsstraße Schueder vom Güterweg Grasbach

Herzogsdorfer Straße 1

im Bereich der Abzweigung des Güterweges Reithmörtl von der Eschelberger Landesstraße L1510

Hofleiten 1 und 2

im Bereich der Abzweigung der Zufahrtsstraße von der Gemeindestraße Kreuzweg

Mühlholz 10

im Bereich der Kreuzung vor dem Haus Mühlholz 11

Müllerweg 2 bis 7

im Bereich der Abzweigung der Zufahrtsstraße von der Gemeindestraße Kreuzweg